

Grundlagen zur finanziellen Unterstützung von Interkommunalen Zusammenarbeitsprojekten

Die finanzielle Unterstützung für Zusammenarbeitsprojekte aus dem Fonds für besondere Beiträge wurden mit der Revision des Finanzausgleichsgesetzes per 1.1.2013 eingeführt. In der **Botschaft zur Revision** hiess es:

„Die Neue Regionalpolitik und die regionalen Entwicklungsträger haben als Handlungsschwerpunkt der Gemeindegemeinschaft vornehmlich die Zusammenarbeit in wirtschaftlichen und raumplanerischen Belangen. Beide Bereiche werden mit kantonalen Mitteln unterstützt. Doch auch die kommunale Zusammenarbeit im organisatorischen Bereich ist wichtig. Es soll deshalb eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit Organisationsprojekte zur Vereinfachung der interkommunalen Zusammenarbeit während der Initialisierungsphase von kantonalen Seite finanziell unterstützt werden können. Beitragsberechtigt sind Projekte, die im Interesse mehrerer Gemeinden und im Gesamtinteresse des Kantons liegen.“

(vgl. http://www.lu.ch/downloads/lu/kr/botschaften/2011-2015/b_028.pdf)

Die **Formulierung im Gesetz** lautet:

„Der Kanton fördert Projekte, die im Interesse mehrerer Gemeinden liegen und der Zusammenarbeit von Gemeinden dienen. Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck Gemeinden oder regionalen Entwicklungsträgern im Rahmen der verfügbaren Mittel Beiträge zusprechen, insbesondere für die Planung und Umsetzung von Organisationsprojekten zur Vereinfachung der interkommunalen Zusammenarbeit.“ ([FAG §13e](#)).

Im **Planungsbericht Regionalpolitik (B27)** wurde zudem präzisiert:

„Die Beiträge an überkommunale Zusammenarbeitsprojekte können nur unter der Voraussetzung gesprochen werden, dass konkrete Projekte von den beteiligten Gemeinden nicht aus eigener Kraft angestossen werden können und die Projekte sich grundsätzlich dazu eignen, strukturelle Vereinfachungen zu erzielen oder später in einen Fusionsprozess übergeführt beziehungsweise weiterentwickelt werden könnten. Unterstützungswürdige Zusammenarbeitsprojekte sollen beziehungsweise müssten in jedem Fall die Effizienz der operativen Verwaltungstätigkeit steigern.“

Aus der **bisherigen Praxis** ergibt sich zudem, dass Beiträge nicht für übergeordnete Projekte mit eher koordinativem Charakter, sondern nur für thematisch klar definierte Projekte vergeben werden.

Zusammengefasst:

- Beiträge an Gemeinden oder RET
- Unterstützung während Initialisierungsphase (keine dauerhafte Finanzierung)
- strukturelle Vereinfachung der interkommunalen Zusammenarbeit
- thematisch klar definiertes Projekt

Eingabe von Gesuchen um Unterstützung von Zusammenarbeitsprojekten gemäss § 13e FAG

Beitragsberechtigte Projekte

- Der Kanton fördert Projekte, die im Interesse mehrerer Gemeinden liegen und der Zusammenarbeit von Gemeinden dienen.
- Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck Gemeinden oder regionalen Entwicklungsträgern im Rahmen der verfügbaren Mittel Beiträge zusprechen, insbesondere für die Planung und Umsetzung von Organisationsprojekten zur Vereinfachung der interkommunalen Zusammenarbeit.

Bemessung der Beiträge

- Bei der Bemessung der Beiträge sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a) Innovationsgehalt des Projekts
 - b) Anzahl der beteiligten Gemeinden und deren Bevölkerungsgrösse
 - c) Übertragbarkeit der erarbeiteten Resultate auf andere Gemeinden
 - d) Gesamtinteresse des Kantons und der übrigen Gemeinden
 - e) Finanzkraft der Gemeinden
 - f) raumplanerischer Nutzen
 - g) demokratische Mitwirkung
 - h) Erfolgsaussichten des Projekts
- Es werden maximal 50 Prozent der anrechenbaren Projektkosten vergütet. Der Regierungsrat bestimmt die anrechenbaren Projektkosten.

Gesuchsinhalt

- Gesuche um Beiträge für die Zusammenarbeit von Gemeinden haben zu enthalten:
 - einen Projektbeschreibung
 - die Projektziele
 - das Vorgehen
 - den Zeitplan
 - das Konzept für die Information der Bevölkerung
 - die voraussichtlichen Projektkosten

Die anrechenbaren Kosten und die zu erwartenden Einsparungen sind besonders zu begründen.

- Die anrechenbaren Kosten sind auf den effektiven Zusatzaufwand begrenzt. Anrechenbar sind die direkten Kosten, die den Gemeinden durch die Planung und die Umsetzung des beitragsberechtigten Projekts entstehen. Nicht anrechenbar sind insbesondere Betriebskosten und die Kosten, die auch ohne das Projekt auf Dauer anfallen würden, sowie Projektkosten, die das unbedingt notwendige Mass überschreiten.

Zuständigkeit

- Gesuche um besondere Beiträge sind einzureichen bei. Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
- Das Justiz- und Sicherheitsdepartement prüft unter Mitwirkung des Finanzdepartementes die Gesuche und unterbreitet sie dem Regierungsrat zum Entscheid. Bei der Prüfung von Gesuchen ist der Verband Luzerner Gemeinden anzuhören.

Rechtliche Grundlagen:

[Finanzausgleichsgesetz \(SRL Nr. 610\)](#): §§ 13e und f
[Finanzausgleichsverordnung \(SRL Nr. 611\)](#): § 11 und § 13a